

Ich bestätige.

Den 30. September 1881.

Minister des Innern, General-Adjutant  
Graf Ignatjew.

ESTIOA

A-5625, 2.

Bibliothek  
Universitat  
Tartuensis

1936:1377

# Temporare Verordnung

uber die

## Organisation der Land- (Kreis- u. Kirchspiels-) Post im Livlandischen Gouvernement.

### § 1.

Der Zweck der Einrichtung der Landpost im Livlandischen Gouvernement besteht in der Beforderung aller an die Kirchspiele, einzelnen Gutshofe und Gemeinden oder an die in den Kirchspielen befindlichen Behorden und Personen adressirten officiellen Circulare und der Post-Correspondenz; als: ordinare Briefe (offene und geschlossene), Kreuzbandsendungen (darunter periodische Schriften), Packete ohne Werthangabe bis 1 Pfund Gewicht, Anzeigen uber empfangene versicherte und recommandirte, gegen Vorweis derselben auszureichende Correspondenz aus der Kreisstadt des Ordnungsgerichtsbezirks, zu welcher das Kirchspiel gehort, oder aus einem Orte im Kreise, an welchem sich eine Reichs-Postanstalt befindet, und umgekehrt die Beforderung derselben aus den Kirchspielen nach diesen Orten.

### § 2.

In jeder Kreisstadt nimmt ein Landpostbeamter, der von dem die Postangelegenheiten des Kreises leitenden Kreisdeputirten anzustellen ist, samtliche fur die Kirchspiele bestimmte officielle und Privat-Correspondenz gegen Quittung in

Empfang. Die in Empfang genommene Correspondenz wird gesondert für jedes Gut und für jede Gemeinde in zu versiegelnde und mit den betreffenden Aufschriften zu versehende Packete gethan, und dann in verschlossenen Kirchspiels-Taschen versandt. Circulaire werden offen in die Taschen gelegt.

Anmerkung 1. Behufs Empfangnahme der Correspondenz aus der Reichs-Postanstalt muß der Landpostbeamte ein Schnurbuch mit erforderlicher Beglaubigung, mit dem Siegel des Kreisdeputirten versehen, dieser Anstalt vorstellen, in welches Buch die Anzahl der Correspondenz jeglicher Art, welche aus der Reichs-Postanstalt zu verabsolgen ist, desgleichen auch die Anzahl der Post-Annoncen und der Betrag des beigetriebenen Gewichtgeldes für nicht zum Vollen bezahlte innere ordinäre geschlossene Briefe, sowie für in Rußland empfangene, ungenügend frankirte internationale Kreuzbandsendungen, auch eben solche offene Briefe, für gar nicht frankirte und für nicht genügend frankirte internationale geschlossene Briefe von dem Postbeamten eingetragen wird. Ueber den Empfang der an wen gehörig auszureichenden Krons- Correspondenz (siehe Anmerkung zum § 7), der Privat- und Kronspackete ohne Werthangabe, der iterirten (Duplicat-) Post-Annoncen über eingegangene versicherte und recommandirte, gegen Vorweis derselben auszureichende Correspondenz, ebenso wie auch der Kronsbriefe muß der Landpostbeamte in den bezüglichen Büchern der Reichs-Postanstalt quittiren.

Anmerkung 2. Das oben erwähnte, von dem Landpostbeamten zu erlegende Gewichtgeld wird von den Adressaten bei Ausreichung der Correspondenz, für welche diese Steuer bezahlt wurde, ersetzt.

Anmerkung 3. Personen und Institutionen, die ihre Correspondenz nicht durch Vermittelung der Landpost zu empfangen wünschen, können die im Art. 80 der temporären Bestimmungen im Postressort festgesetzten Billete zum Empfang der auf ihren Namen adressirten Correspondenz aus der Reichs-Postanstalt durch ihre bevollmächtigten Personen ausnehmen.

§ 3.

Der Landpostbeamte nimmt aus den Kirchspielsposttaschen die in denselben befindlichen Briefe heraus und übergiebt sie, je nach der Adresse, an eine Reichs-Postanstalt oder an eine andere Kirchspielsposttasche zur Weiterbeförderung.

Bei jeder Kirchspielsposttasche muß sich ein durchschnürtes und vom Kreisdeputirten attestirtes Postbuch befinden, in welches der Landpostbeamte einzutragen verpflichtet ist: wie viel Briefe von ihm empfangen und expedirt worden sind; ferner hat er in diesem Postbuche auch den Empfang und die Weiterbeförderung der Taschen zu vermerken, und endlich die empfangenen Circulaire besonders einzuschreiben.

Anmerkung. Schriftsendungen von Behörden und Amtspersonen, die ohne Vermittelung der Reichs-Postanstalt befördert worden, oder auf den Namen derselben lautende Correspondenzen müssen, falls deren Expedition durch die Landposten erfolgt, durch den Landpostbeamten aus den Behörden gegen Quittung empfangen und ihm abgeliefert werden.

§ 4.

Falls locale Verhältnisse Solches nothwendig machen, können auf Beschluß der Kreisversammlungen auch außerhalb der Kreisstädte und an andern Orten des Kreises Landpostbeamte angestellt werden.

§ 5.

Ueber die Anstellung eines Landpostbeamten muß jedes Mal dem Dirigirenden des Postwesens im Livländischen Gouvernement, sowie auch der betreffenden Postanstalt, aus welcher die Correspondenz empfangen wird, Anzeige gemacht werden. Ueber die Eröffnung oder Schließung einer Landpost muß jedes Mal eine Publication erlassen werden.

§ 6.

Auf den ritterschaftlichen Poststationen und Fahrgelegenheiten werden die Pflichten der Landpostbeamten den Inhabern dieser Stationen auferlegt, falls auf denselben Briefe u. s. w. von der Reichspost abgelegt werden. Die auf diesen Stationen abzulegenden, bereits verschlossenen besonderen Kirchspielsposttaschen müssen von ihnen empfangen, und ohne sie zu eröffnen, den Kirchspielsboten übergeben werden.

§ 7.

Jedes Kirchspiel ist verpflichtet, 2 Mal wöchentlich einen zuverlässigen Boten mit der verschlossenen Posttasche an die nächste Reichs-Postanstalt, oder an die nächste Poststation, auf welcher die Reichspost die Correspondenz wenigstens 2 Mal wöchentlich ablegt, zum Empfang der für das Kirchspiel bestimmten Briefe u. s. w. zu entsenden und ebenso oft die Correspondenz aus dem Kirchspiele an diese Orte gelangen zu lassen.

Anmerkung 1. Die Kirchspielsboten empfangen die Correspondenz aus den Reichs-Postanstalten auf denselben Grundlagen und in derselben Ordnung, wie die Landpostbeamten (Anmerkung 1 und 2 zu § 2), weshalb diese Boten ebenfalls mit dem erforderlichen Schnurbuche versehen werden müssen.

Anmerkung 2. Ueber die Kirchspielsboten, welchen der Empfang der Correspondenz aus den Reichs-Postanstalten anvertraut wird, ist ebenso wie über die Landpostbeamten dem Dirigirenden des Postwesens im Livländischen Gouvernement und der betreffenden Postanstalt, aus welcher die Correspondenz von denselben empfangen werden soll, Anzeige zu machen.

Anmerkung 3. Recommandirte Correspondenzen können nur auf eigenen, der betreffenden Postanstalt, durch welche eine solche Correspondenz empfangen wird, geäußerten Wunsch der Adressaten durch die Kirchspielspost ohne jegliche Verantwortlichkeit Seitens des Kreises oder Kirchspiels, sowie auch des Postressorts, zugestellt werden.

§ 8.

Jedes Kirchspiel ist verpflichtet, wenigstens 2 Posttaschen zu haben, zu welchen jede Gutspolizei und Gemeindeverwaltung, ebenso wie auch der Landpostbeamte oder Poststationshalter die Schlüssel erhält.

§ 9.

Im Kirchspiele empfängt und expedirt die Taschen ein vom Kirchspiels-Convent erwählter Expeditör.

Die Kirchspiele sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß die officielle und private Correspondenz innerhalb des Kirchspiels möglichst rasch in die Hände der Adressaten gelangen, wobei es ihnen überlassen ist, die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Die in dieser Angelegenheit getroffenen Anordnungen müssen zur Kenntniß der Oberkirchenvorsteherämter und Kreisdeputirten gebracht werden.

Anmerkung. Es ist den Kirchspielen überlassen, mit andern Kirchspielen, welche dem gemeinsamen Empfangs-

und Abgabeorte der Reichspost näher liegen, eine Vereinbarung rücksichtlich der Absendung und Zustellung der Correspondenz beider Kirchspiele zu treffen. Im Falle außerordentlicher Ueberlastung einerseits, oder unbegründeter Weigerung andererseits, wird die Sache auf Initiative des bei der Sache interessirten Kirchspiels durch die Versammlung der Kirchspielsvorsteher unter Vorsitz des die Post-Angelegenheiten leitenden Kreisdeputirten definitiv entschieden.

### § 10.

Der Expeditor ist verpflichtet, den Inhalt der Tasche mit dem vom Landpostbeamten oder Poststationshalter angefertigten Register zu vergleichen, die Richtigkeit auf diesem zu vermerken und darauf das Register zugleich mit der Tasche in weiteren Umlauf zu setzen.

Anmerkung 1. Auf diesem Register macht der Reihenfolge nach jede Gutspolizei oder der Gemeinde-Älteste einen Vermerk über jedes von ihnen entgegengenommene Packet oder Schriftstück mit Angabe der Empfangszeit unter namentlicher Bescheinigung, und trägt die von ihnen hinzugefügten Briefe oder Packete in das Register ein.

Anmerkung 2. Der Gang der Landpost findet nur auf denjenigen Straßen statt, auf welchen die Beförderung der Reichspost nicht bewerkstelligt wird; doch können die erwähnten Landposten bei ihrer Beförderung von einem Punkte zum andern, dort, wo sich die Nothwendigkeit zeigt, den Tract der Reichspost zu durchschneiden, ebenfalls auf selbigen fahren, lediglich behufs der Ueberfahrt von einem Nebenwege zum andern.

Anmerkung 3. Die Correspondenz, welche aus einer Stadt oder einem solchen Orte im Kreise, wo eine Reichs-Postanstalt mit Annahme und Ausreichung der Correspondenz existirt, nach einer Stadt oder aber nach einem solchen Orte im Kreise, an welchem eine eben solche Postanstalt besteht, adressirt worden ist, wird nur in den Reichs-Postanstalten zur Weiterbeförderung nach ihrem Bestimmungsorte entgegengenommen.

§ 11.

Die mit der Anstellung der Landpostbeamten verbundenen Kosten trägt jeder Kreis für sich, indem er dieselben aus der durch den Verkauf der Postmarken zu bildenden Kreis-Postcasse deckt.

Die Kosten für den Unterhalt der Kirchspielspost, d. h. die Kosten für den Expeditior, für das Herumtragen der Kirchspielstaschen, die Anfertigung der Taschen, Schnurbücher, Waagschalen und Kanzleimaterialien, werden von jedem Kirchspiele besonders aus den Mitteln gedeckt, welche zu gleichen Theilen von den Gutshöfen und von den Gemeinden in festgesetzter Ordnung zu erheben sind.

Anmerkung. Die Repartition der in Gemäßheit des Beschlusses des Kirchspiels-Vorstandes auf jede Gemeinde entfallenden Summe zur Deckung der Kosten für den Unterhalt der Kirchspielspost unter den Gemeindegliedern muß in der Ordnung bewerkstelligt werden, welche durch die Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigte Landgemeinde-Ordnung in den Ostsee-Gouvernements festgesetzt worden ist.

§ 12.

Jeder (offene oder geschlossene) Brief, jede Kreuzbandsendung, welche ausschließlich mittelst der Landpost innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements zu ver-

senden sind, muß von dem Absender mit der Livländischen Landpostmarke von zwei Kopelen versehen werden, widrigenfalls selbige von dem Expeditor nicht angenommen werden. Falls aber ein Brief oder eine Kreuzbandsendung nicht nur mit der Landpost, sondern auch mit der Reichspost zu versenden ist, so müssen selbige außer der bezeichneten Marke auch mit Reichs-Postmarken, entsprechend den im Kaiserreiche geltenden Posttaxen, versehen sein. Bei der Versendung von Packeten, deren Gewicht ein Pfund nicht übersteigen darf, werden diese letzteren mit Landpostmarken von vier Kopelen versehen; bei der Uebergabe solcher mit Landpostmarken versehenen Packete an die Postanstalten behufs Weiterbeförderung mit der Reichspost aber müssen diese Packete an diese Anstalten abgeliefert und dabei in Gemäßheit der im Kaiserreiche geltenden Postregeln bezahlt werden. Packete von mehr als ein Pfund Gewicht, oder die nicht mit Landpostmarken von vier Kopelen versehenen, können nicht expedirt werden.

### § 13.

Das Landraths-Collegium fertigt die Livländischen Landpostmarken von einheitlichem Aussehen an, die in ihrer Zeichnung nichts mit den Marken der Reichspost gemeinsam haben müssen, und versendet sie an die betreffenden Kreis-Deputirten, welche sie darauf an die Landpostbeamten und Kirchspielsvorsteher vertheilen. Die aus dem Verkauf dieser Marken gelösten Summen fließen zum Besten der Kreise ein, in welchen sie verkauft werden. Aus diesen Summen werden allem zuvor die Kosten für die Anfertigung der Marken, sodann für den Unterhalt der Kreisposteinrichtung, der Beamten der Kreispost, für Miethe der Postlocale, Beheizung und Beleuchtung derselben und für Kanzleimaterialien bestritten.

Falls sich Ueberschüsse gebildet haben, so disponirt über selbige die örtliche Kreisversammlung, indem sie jedoch dieselben nur für Zwecke der Landpost verwendet.

Der die Aufsicht über die Kreispost führende Kreisdeputirte hat auch die Controle und Aufsicht über die dergestalt zu bildende Kreis-Postcasse.

§ 14.

Die Aufsicht über die Landpostbeamten führen die Kreisdeputirten, — über den Expeditor, die Posteinrichtungen im Kirchspiele, die Taschenträger oder Kirchspielspostboten, sowie auch über die Beförderung der Taschen — der Kirchspielsvorsteher.

